

Polizeiverordnung der Gemeinde Krauschwitz, als Ortschaftspolizeibehörde, gegen umweltschädliches Verhalten sowie Lärmbelästigung und zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen (PoIVO)

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15.12.2010 (Sächs. GVBl. S. 383,325), wird in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.06.2012 nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt in der Einheitsgemeinde Krauschwitz einschließlich ihrer Ortsteile Sagar, Skerbersdorf, Pechern, Werdeck, Podrosche und Klein Priebus.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze i. S. d. § 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (3) Einrichtungen sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Warthäuschen, Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Wasserspiele, Brunnen sowie Verkehrszeichen und -einrichtungen.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 oder von Anlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen und Anlagen.
- (2) Die Ortschaftspolizeibehörde kann von dem in Abs. 1 geregelten Verbot absehen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind, generell sind Kreuzungsbereiche freizuhalten.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht, und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen, vor Ladengeschäften und Gaststätten, auf Märkten, vor öffentlichen Einrichtungen und bei größeren Menschenansammlungen müssen Hunde an der Leine geführt werden. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, haben der Ortspolizeibehörde den Besitz unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der § 28 Straßenverkehrsordnung, der § 121 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, Flächen i. S. d. § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die Tierhalter bzw. -führer haben ihre Tiere von öffentlichen Liegewiesen/Grünflächen und Kinderspielplätzen fern zu halten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z.B. Kunststofftüten/Kottüten) mit sich zu führen. Auf Verlangen sind diese vorzuweisen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeit/Handlung während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Freien, in Festzelten und nicht konzessionierten Veranstaltungsräumen, die über die Zeit von 22:00 Uhr hinaus andauern, bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung kann, soweit es im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist, mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Gaststättengesetzes und der Gaststättenverordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnlichem

- (1) Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar gestört werden.
- (2) Abs.1 gilt nicht:
 - bei amtlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die traditionellem Brauchtum entsprechen,
 - für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer beschränkt sowie die Benutzung zu bestimmten Zeiten durch die Erlaubnisbehörden untersagt werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls zu schließen.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen von Montag bis Samstag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht durchgeführt werden.
- (2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Rasenmähern, Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, Heckenscheren und Häckslern, von Schleif-, Säge-, Bohr- und sonstigen Arbeitsmaschinen mit kreischender Geräusentwicklung, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen und Matratzen und Ähnlichem.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen (z.B. Maschinen-Lärmschutz-VO) sowie privatrechtliche Vorschriften für gärtnerisch genutzte Flächen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Benutzung von Sport- und Spielplätzen

- (1) Auf Sport- und Spielplätzen, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, darf in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr kein Lärm verursacht werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung von 13:00 bis 14:30 Uhr nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass keine störende Lärmbelästigung entsteht. Benutzungsordnungen der Eigentümer bleiben, unter Beachtung der Sätze 1 und 2 unberührt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abzulegen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Görlitz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12

Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen offener Feuer sowie von Koch- und Grillfeuern ist auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 2 verboten. Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden oder sind durch gekennzeichnete Stellen unter Beachtung der Benutzungsordnung gestattet.
- (2) Außerhalb öffentlicher Flächen sind Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz oder handelsüblichen Grillmaterialien in befestigten Feuerstätten und auf handelsüblichen Grillgeräten zulässig. Für alle anderen offenen Feuer ist die Genehmigung der Ortpolizeibehörde erforderlich. Der Antrag zur Genehmigung ist spätestens 5 Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag schriftlich einzureichen. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch und Gerüche entsteht.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen (z.B. Waldbrandwarnstufen III und IV/Wind) nicht ermöglichen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 13

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:

1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, z. B. durch hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen oder Beschimpfen der Passanten,
2. Alkohol in solchen Mengen zu konsumieren, dass in Folge dessen andere Personen durch aufdringliches und aggressives Verhalten erheblich belästigt werden,
3. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
4. zu lagern, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden.
5. die Notdurft zu verrichten.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der auf ihren Antrag von dem Sachbereich Bauwesen/Gemeindeverwaltung Krauschwitz festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3,00 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden die von der Straße zurückliegen, sollen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte oder liegt die Entscheidung im überwiegend öffentlichen Interesse kann die Ortspolizeibehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen und Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtspersonen frei herumlaufen,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 5. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fern hält,
 7. entgegen § 5 Abs. 1 + 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 8. entgegen § 5 Abs. 3 kein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung mitführt oder dieses nicht vorweist,
 9. entgegen § 6 Abs. 1 die Nachtruhe anderer stört,
 10. entgegen § 6 Abs. 3 öffentliche Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt,
 11. entgegen § 7 Abs. 1 durch die Benutzung von Geräten oder Musikinstrumenten unzumutbar stört,
 12. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt,
 13. entgegen § 8 Abs. 2 als Besucher einer Veranstaltung durch Lärm andere belästigt,
 14. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 15. entgegen § 10 Abs. 1 bei der Benutzung von Sport- und Spielplätzen Lärm verursacht,
 16. entgegen § 11 Abs. 1 Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer einwirft,
 17. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf die oder neben den Wertstoffcontainern ablegt,
 18. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle in aufgestellte Abfallbehälter einbringt,
 19. entgegen § 12 Abs. 1-3 ein Feuer abbrennt ohne Genehmigung,
 20. entgegen § 13 Nr. 1. aufdringlich oder aggressiv bettelt,

21. entgegen § 13 Nr. 2. Alkohol konsumiert und andere erheblich belästigt,
 22. entgegen § 13 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 23. entgegen § 13 Nr. 4 lagert,
 24. entgegen § 13 Nr. 5 Notdurft verrichtet
 25. entgegen § 14 Abs.1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
 26. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder diese nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen und § 17 Abs. 1 und 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden. Bei fahrlässigen und vorsätzlichen Zuwiderhandlungen ist gemäß § 17 Abs. 2 - 4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten(OWIG) zu verfahren.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 26.06.2001 mit der 1. Änderung vom 10.02.2004 außer Kraft.

Krauschwitz, den 19.06.2012

Mönch
Bürgermeister